



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Landshut	
Ggf. Standort	./.	
Studiengang	<i>Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7 Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210 CP	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2008	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	52	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	57	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	46	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2008 bis 2022	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2	
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)	
Zuständige:r Referent:in	Eva Pietsch	
Akkreditierungsbericht vom	01.06.2023	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	6
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	6
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	6
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	6
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	7
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	7
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	7
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	9
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	9
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	9
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	11
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	15
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	16
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	17
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	18
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	19
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	20
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	20
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	21
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	22
3 Begutachtungsverfahren	24
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	24
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	24

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	24
4	Datenblatt	25
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	25
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	26
5	Glossar	27

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 11): Die Genehmigung zur Verleihung der Staatlichen Anerkennung der Bachelorabsolvent:innen als Staatlich anerkannte Sozialpädagog:innen ist einzureichen.

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Hochschule Landshut, Fakultät Soziale Arbeit, angebotene Studiengang „Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Die Fakultät Soziale Arbeit verfolgt grundsätzlich eine generalistische Ausrichtung der Studiengänge auf die Profession und Disziplin Soziale Arbeit und setzt ergänzend in Studiengängen auf besonders relevante Schwerpunkte. Der Studiengang greift den größten Arbeitsbereich innerhalb der Sozialen Arbeit als inhaltlichen Schwerpunkt auf. Zielgruppe sind Personen, die bereits vor Studienbeginn wissen, dass sie im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe mit diversen ambulanten, stationären und teilstationären Angeboten tätig werden möchten. Zudem richtet er sich an bereits ausgebildete Erzieher:innen oder Heilerziehungspfleger:innen, die sich weiterqualifizieren wollen.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 2.625 Stunden Präsenzstudium, 750 Stunden Praktikum und 2.925 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 30 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Wahlmöglichkeiten werden auf Lehrveranstaltungsebene angeboten. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist eine Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 43 Abs. 2 BayHSchG. Qualifikationsziel des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe“ ist die Befähigung zu selbstständigem professionellen Handeln in unterschiedlichen Praxisfeldern der Sozialen Arbeit – insbesondere in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe – auf Basis wissenschaftlicher Theorien und begründeter Handlungsmethoden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Nach Auffassung der Gutachter:innen bietet die Hochschule Landshut, Fakultät Soziale Arbeit, mit dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe“ einen generalistischen Studiengang an, der den Bedarf an Fachkräften in sämtlichen Feldern der Sozialen Arbeit und vorwiegend im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe mit gut ausgebildeten Absolvent:innen deckt. Angesichts des Fachkräftemangels in diesem Bereich leistet der Studiengang einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag. Das Studiengangskonzept halten sie für aktuell und auf fachlich hohem Niveau, Fokus und Ausrichtung des Studiengangs schätzen sie als schlüssig ein. Sie loben den Praxisbezug im Studiengang. Überdies konstatieren die Gutachter:innen ein hohes Maß an Engagement der Lehrenden und der Studiengangsleitung für den Studiengang.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe“ ist gemäß § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Bis zum Studienbeginn Wintersemester 2017/2018 war unter bestimmten Voraussetzungen ein Teilzeitstudium möglich. Bis die letzten Teilzeit-Studierenden den Studiengang abgeschlossen haben, finden sich im Modulhandbuch dazu Hinweise und ein Studienverlaufsplan.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Modul „Bachelorarbeit mit Begleitseminar“ (14 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzung zum Studium ist gemäß § 3 StuPO der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 43 Abs. 2 und 7 bzw. Art. 45 BayHSchG jeweils i. V. m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV). Des Weiteren setzt der Zugang deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. Der derzeit nach § 3 Abs. 3 StuPO vorausgesetzte Nachweis einer fachlich einschlägigen Vorpraxis von mindestens sechs Wochen Dauer in Vollzeit oder in entsprechender Teilzeit, die vor Studienbeginn abzuleisten ist (Vorpraktikum) entfällt zum Wintersemester 2023/2024. Bei der Vor-Ort-Begutachtung erläutert die Hochschule, dass die Änderungsfassung der StuPO bereits entsprechend vorliegt und die Hochschulgremien im Laufe des Sommersemesters 2023 darüber entscheiden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe“ wird gemäß § 12 Abs. 2 StuPO der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 30 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Wahlmöglichkeiten sind auf Lehrveranstaltungsebene vorgesehen. Für die Module werden 5 CP, 6 CP oder 9 CP vergeben, das Modul „Praxisstudium“ umfasst 25 CP, die begleitende „Praxisreflexion“ 5 CP und das Modul „Bachelorarbeit mit Begleitseminar“ 14 CP. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt und aufgeteilt in Präsenzzeit und Selbstlernzeit. Ferner werden die modulverantwortlichen Personen angegeben.

Eine relative Note (Notenverteilungsskala) wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement unter 4.5 auf der Grundlage des § 18 Abs. 2 der Allgemeinen Ordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bearbeitung der Bachelorarbeit ist im Modul „Bachelorarbeit mit Begleitseminar“ ein Workload im Umfang von 12 CP vorgesehen, für das begleitende Kolloquium 2 CP. Pro CP sind gemäß § 13 Abs. 1 S. 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch (S. 4) 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 2.625 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 750 Stunden auf Praxis und 2.925 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden 25 CP vergeben (Modul 4.1 „Praxisstudium“). Daneben wird die Praxisreflexion im Modul 4.2 „Praxisreflexion“ mit weiteren 5 CP kreditiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 4 der Rahmenordnung und § 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Die Bachelorstudiengänge der Hochschule Landshut „Soziale Arbeit“ und „Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe“ sind in den ersten beiden Semestern identisch. Unter Anerkennung aller bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen kann ein Studiengangswechsel bis zum dritten Semester erfolgen. Die Anerkennungskriterien gelten gleichermaßen für einen späteren Wechsel.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 11 Abs. 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Modul „Praxisstudium“ (25 CP) umfasst eine 22-wöchige Praxisphase in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Schriftliche Kooperationsvereinbarungen hat die Hochschule dafür nicht geschlossen. Anforderungen an die Praxisstellen hat die Hochschule in den „Qualitätsstandards für das Praktikum“ formuliert. Durchführung und Qualitätssicherung des Praktikums werden unter Kriterium § 12 Abs. 1 dargestellt. Die Zusammenarbeit mit Praxiseinrichtungen ist keine Kooperation im Sinne des Kriteriums.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter:innen schätzen das Studiengangskonzept als ausgewogen und auf hohem fachlichen Niveau ein. Der Fokus des Studiengangs auf das Feld der Kinder- und Jugendhilfe ist ein Alleinstellungsmerkmal, das die Gutachter:innen für schlüssig und angesichts des Bedarfs an Fachkräften in diesem Bereich nach gut ausgebildeten Bachelorabsolvent:innen für zeitgemäß halten. Der Studiengang leistet darüber hinaus einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag, insbesondere um der Deprofessionalisierung in der Sozialen Arbeit und der Entwertung der Staatlichen Anerkennung entgegenzuwirken. Weiterhin loben die Gutachter:innen den Praxisbezug im Studiengang und die angemessenen Strukturen zur Weiterentwicklung, sowohl die bereits bestehenden (z. B. AG Weiterentwicklung) als auch die, die im Werden sind (Praxisbeirat). Studiengangübergreifend heben die Gutachter:innen das Schutzkonzept der Fakultät Soziale Arbeit hervor, das konkrete Maßnahmen enthält, die dazu beitragen, dass Machtmissbrauch, Grenzüberschreitungen, Diskriminierung, sexuelle Belästigungen und jegliche Form von Gewalt im analogen und digitalen Reden und Handeln ausgeschlossen werden.

Impulse zur weiteren Verbesserung bezogen sich hauptsächlich auf die Flexibilisierung des Studiums, die Prüfungsbelastung durch Studienleistungen, die Qualitätssicherung des Tutorien-Konzepts und auf die Verstetigung von Verwaltungsstellen an der Fakultät Soziale Arbeit.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe“ erwerben die Studierenden grundlegende Kompetenzen, die zur professionellen Sozialen Arbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen, rechtlichen Rahmenbedingungen, Trägerstrukturen und wohlfahrtsstaatlichen Rahmenbedingungen befähigen. Sie erarbeiten sich generalistische sowie spezialisiertes, berufsfeldbezogenes Fach- und Methodenwissen, das sie anhand praktischer Beispiele sowie Übungen, Forschungs- und Projektwerkstätten vertiefen.

Hinsichtlich des Erwerbs von Fachkompetenzen setzen sich die Studierenden mit der Profession und Wissenschaft Sozialer Arbeit (Theorien, Modelle) sowie Bezugswissenschaften (u. a. Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Recht, Politik, Medizin, Philosophie, Wirtschaftswissenschaften) auseinander. Zudem erlernen sie, wohlfahrtsstaatliche Strukturen zu nutzen, Ziele und Grenzen einer Organisation wahrzunehmen und entsprechend zu handeln. Überdies ist die Fähigkeit zur Reflexion von Wissen, eigenem und fremdem Verhalten sowie berufs- und forschungsethischer Standards eine wesentliche zu erwerbende Kompetenz.

An Methodenkompetenzen erwerben die Studierenden vorwiegend die Fähigkeit, auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse Bedarfslagen jeder Art zu verstehen sowie diagnostisch einzuordnen und zu beurteilen. Sie erlernen, kommunikativ und partizipativ mit den Adressat:innen Ziele zu formulieren und entsprechende Handlungsschritte zu konzipieren. Weitere zu erwerbende Methodenkompetenzen sind Verfahren und Techniken der Hilfeleistung, wie z. B. Gesprächsführung, Soziale Gruppenarbeit, Case-Management und Deeskalationstraining. Als besonderes Profil des Studiengangs beschreibt die Hochschule den Kompetenzerwerb in Bezug auf ästhetischer Praxis.

Persönlichkeitsentwicklung und der Erwerb von Sozialkompetenzen regt die Hochschule mit der Vermittlung von Erkenntnissen sowie das Analysieren und Ausprobieren von professioneller Beziehungsarbeit in Theorie und Praxis an. Kultur- und Gendersensibilität sowie Norm- und Wertvorstellungen werden als Querschnittsthema behandelt. Ferner werden die Studierenden zu verstärkter Selbstfürsorge befähigt und motiviert.

Kommunikative Kompetenzen, Konfliktfähigkeit, Teamfähigkeit, Präsentations- und Moderationsfähigkeiten, Kritikfähigkeit, Projektmanagement und Aufgaben delegieren zu können, gehören zu den im Studiengang zu erwerbenden fachübergreifenden Kompetenzen.

Die Absolvent:innen können Menschen in ihrer Lebenssituation ganzheitlich verstehen und ihre Lebenslage beschreiben, analysieren, die Ursachen und Folgen ihrer Notlage erkennen und angemessene Unterstützungsstrategien gemeinsam mit der Klientel entwickeln. Sie sind insbesondere für den Einsatz in ambulanten, teilstationären und stationären Hilfeformen der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Bereich der offenen Jugendarbeit und der Familienförderung qualifiziert. Weitere Handlungskompetenzen beziehen sich auf die Dokumentation, Aktenführung, administrative Prozesse sowie die Evaluation und Überprüfung von Zielvorgaben.

Nach Bestehen des Bachelorstudiengangs verleiht die Hochschule den Studierenden die „Staatliche Anerkennung als Sozialpädagog:innen“. Zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs findet derzeit ein schriftliches Verfahren beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 AVBaySozKiPädG statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist der Studiengang generalistisch konzipiert und orientiert sich am Qualifikationsrahmen Sozialer Arbeit (QR Soziale Arbeit, Version 6.0). Die Studierenden werden für alle Felder der Sozialen Arbeit qualifiziert, mit einer exemplarischen Vertiefung und Spezialisierung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. An Tätigkeiten der Bachelorabsolvent:innen kommt insbesondere der Einsatz in ambulanten, teilstationären und stationären Hilfeformen der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Bereich der offenen Jugendarbeit und der Familienförderung in Betracht.

Die formulierten Qualifikationsziele beziehen sich nach Auffassung der Gutachter:innen auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben, sowie auf die Persönlichkeitsentwicklung. Die Studierenden werden auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und begründeter Handlungsmethoden zu selbstständigem professionellen Handeln in unterschiedlichen Praxisfeldern Sozialer Arbeit – insbesondere in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe – befähigt.

Die vor Ort ausgelegten Abschlussarbeiten bestätigen das Bachelorniveau entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Kleine Forschungsprojekte in den Werkstätten (Modul 6.1 Forschungs- und Entwicklungswerkstätten, 6 CP) unterstützen den Kompetenzaufbau der wissenschaftlichen Befähigung und bereiten auf die Abschlussarbeit vor.

Die Befassung der Studierenden mit ihrer künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle ist dem Studiengang immanent. Gleichwohl regt insbesondere die Möglichkeit, das eigene professionelle Handeln theoriebezogen und gemessen an ethischen Prinzipien professioneller Sozialer Arbeit zu reflektieren, die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden an.

Der Nachweis zur Verleihung der Staatlichen Anerkennung der Bachelorabsolvent:innen nach dem BaySoziKiPädG ist noch nicht erbracht. Das schriftliche Verfahren beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ist nicht abgeschlossen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt. Die Genehmigung zur Verleihung der Staatlichen Anerkennung der Bachelorabsolvent:innen als Staatlich anerkannte Sozialpädagog:innen nach BaySozKiPädG ist noch nicht erfolgt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Genehmigung zur Verleihung der Staatlichen Anerkennung der Bachelorabsolvent:innen als Staatlich anerkannte Sozialpädagog:innen ist einzureichen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum ist folgendermaßen aufgebaut (die gelb markierten Module beziehen sich auf das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe):

Grundlagenstudium			Vertiefungsstudium und Praxissemester			
1. Semester (30 ECTS)	2. Semester (30 ECTS)	3. Semester (30 ECTS)	4. Semester (30 ECTS)	5. Semester (30 ECTS)	6. Semester (30 ECTS)	7. Semester (30 ECTS)
Modul 1.1 Menschliches Verhalten, Entwicklung, Erziehung und Bildung 6 ECTS	Modul 2.1 Handlungskompetenz - Basisstrategien 9 ECTS	Modul 3.1 Handlungskompetenz - Differenzielle Methoden 6 ECTS	Modul 4.1 Praxisstudium 25 ECTS	Modul 5.1 Handlungskompetenz – Diagnostik und Dokumentation in der Kinder- und Jugendhilfe 6 ECTS	Modul 6.1 Forschungs- und Entwicklungswerkstätten 6 ECTS	Modul 7.1 Bachelorarbeit 14 ECTS
Modul 1.2 Theorien und Organisationen der Sozialen Arbeit 6 ECTS	Modul 2.2 Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit 6 ECTS	Modul 3.2 Entwicklungswissenschaftl. Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe (Interdisziplinäre Zugänge) 6 ECTS	Modul 4.2 Praxisreflexion 5 ECTS	Modul 5.2 Lebens- und Problemlagen im Kindes- und Jugendalter 6 ECTS	Modul 6.2 Teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung 6 ECTS	Modul 7.2 Berufliches und Berufsethisches Selbstverständnis 5 ECTS
Modul 1.3 Gesellschaft und Politik 6 ECTS	Modul 2.3 Sozialwissenschaftliche Forschung: Methoden und Projekte 9 ECTS	Modul 3.3 Organisationsformen und Handlungsfelder der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe 6 ECTS		Modul 5.3 Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe 6 ECTS	Modul 6.3 Ambulante Hilfen zur Erziehung 6 ECTS	Modul 7.3 Studium Generale 6 ECTS
Modul 1.4 Strukturen des Rechts 6 ECTS	Modul 2.4 Sozialleistungsrecht und Formen des Zusammenlebens 6 ECTS	Modul 3.4 Kinder- und Jugendhilfe-recht 6 ECTS		Modul 5.4 Kindertagesbetreuung und Förderung der Erziehung in der Familie 6 ECTS	Modul 6.4 Gesundheitsbezogene Kinder-, Jugend- und Familienhilfe 6 ECTS	Modul 7.4 Sozialarbeit und Sozialwirtschaft 5 ECTS
Modul 1.5 Propädeutikum 6 ECTS		Modul 3.5 Kinderschutz in Theorie und Praxis 6 ECTS		Modul 5.5 Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit 6 ECTS	Modul 6.5 Jugendhilfe in öffentlicher Verantwortung 6 ECTS	

(Tabelle: Modulübersicht)

Die ersten beiden Semester werden gemeinsam mit dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ durchgeführt. Studierende erwerben generalistisches Überblicks- und Basiswissen für das berufliche Handeln in der gesamten Sozialen Arbeit: Theorien, Aufgaben, Organisationen, Methoden, rechtliche Grundlagen und Adressat:innen Sozialer Arbeit. Zudem werden die Studierenden in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die Nutzung empirischer Erkenntnisse für die Praxis eingewiesen.

Die Semester drei, fünf und sechs dienen der fachlichen Spezialisierung im Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe (die Module sind in der Übersicht gelb markiert), wobei auch im dritten und sechsten Semester Module, die von allgemeiner Relevanz für die Handlungskompetenz in der Sozialen Arbeit sind, gemeinsam mit Studierenden des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ studiert werden.

Im vierten Semester ist das praktische Studiensemester vorgesehen. Ziel ist, dass die Studierenden das im Studium erworbene Wissen im Berufsalltag an der Praxisstelle einüben, erproben, erweitern sowie reflektieren können und damit berufliche Handlungskompetenzen und eine berufliche Identität entwickeln können. Das Praktikum besteht aus folgenden zwei Pflichtmodulen: Zum einen aus dem Modul „Praxisstudium“ (25 CP), das ein 22-wöchiges Vollzeitpraktikum in einem Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe beinhaltet. Zum anderen findet praktikumsbegleitend das Modul „Praxisreflexion“ (5 CP) statt, mit dem die Studierenden durch Lehrveranstaltungen in Kleingruppen und einem Seminar reflexiv und thematisch von der Hochschule begleitet werden. Zur Qualitätssicherung hat die Fakultät Soziale Arbeit Praktikumsrichtlinien erstellt (siehe Dokument „Qualitätsstandards für das Praktikum“). Neben einer Formulierung der Qualifikationsziele für das Praktikum werden die Anforderungen an die Praxisstelle und an die Praxisanleitung genannt sowie die Anforderungen an das Praktikumsverhältnis und an den Anleitungs- und Ausbildungsprozess. Die Prüfung und Genehmigung der Praxisstellen erfolgt durch das Praxisreferat der Fakultät anhand der geschlossenen Praktikumsverträge. Praxisanleiter:innen verfügen über ein abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik, eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit im Feld und eine mindestens einjährige Berufstätigkeit an der Praktikumsstelle. In einem qualifizierten, individuellen Ausbildungsplan werden die auf die Praktikumsstelle zugeschnittenen Lernziele der Studierenden schriftlich festgehalten. Praxisbeauftragte und Dozierende des Moduls „Praxisreflexion“ fungieren als Ansprechpersonen für die Studierenden bei Fragen und Schwierigkeiten im Praktikum. Weiterhin halten die Praxisbeauftragten z. B. durch Praxisbesuche Kontakt zu den Praxisstellen. Am Ende des praktischen Studiensemesters werden die Praxiseinrichtungen durch die Studierenden evaluiert. Praxisperspektiven werden in den Studiengang auch durch vielfältige Exkursionen eingebracht (siehe Modulhandbuch unter der Rubrik „Lehrformate“).

Entsprechend den fakultätsübergreifenden Lehrangeboten im semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplan absolvieren die Studierenden im „Studium generale“ (6 CP) drei Wahlpflichtveranstaltungen, die sich durch ihre interdisziplinäre Ausrichtung auszeichnen. Sie können in beliebigen Semestern belegt werden. Das siebte Semester ist berufsvorbereitend angelegt. Studierende beider Studiengänge der Sozialen Arbeit absolvieren die gleichen Module. Abschließend erstellen die Studierenden ihre Bachelorarbeit.

An Lehr-/Lernformen kommen im Studiengang die „klassischen“ Formen wie Vorlesung und seminaristischer Unterricht bis zu kleinen Projektgruppen zum Einsatz. Die Hochschule regt durch studierendenzentrierte Lehr-/Lernformen Austausch und Diskussionen an. In den Modulbeschreibungen sind die jeweiligen Lehr-/Lernformen differenziert aufgeführt (z. B. Modul 2.1 „Handlungskompetenz – Basisstrategien“: Vorlesung/Lehrvortrag verbunden mit audiovisuellen Präsentationen und Bearbeitung von praktischen Arbeitsaufträgen, Gruppenarbeit zur Themenbearbeitung von Anwendungs- und Übungsbeispielen, Rollenspiele, Diskussionsgruppen, Videoanalysen, Reflexion).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs ist die Fokussierung auf die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe. Die Gutachter:innen konstatieren, dass Fokus und Ausrichtung des Studiengangs auf die Kinder- und Jugendhilfe schlüssig und zudem angesichts des Fachkräftemangels zeitgemäß sind, um den Bedarf nach Fachkräften mit guter Ausbildung zu decken.

Die Gutachter:innen stellen anhand der Unterlagen fest, dass der Studiengang nicht mehr in Teilzeit angeboten wird. Die Hochschule begründet das mit politischen Entscheidungen des Landes Bayern. Auf Nachfrage führt die Hochschule weiter aus, dass sie die Flexibilisierung des Studiums nicht im Wege eines strukturierten Teilzeitangebotes sieht, sondern durch die Implementierung von Online-Anteilen und ggf. dualen Studiengangskonzepten. Die Hochschule versteht sich als Präsenzhochschule.

Die Gutachter:innen greifen die Abschlussquoten in der Regelstudienzeit auf und thematisieren die Studienform im Gespräch mit den Studierenden. Daraufhin empfehlen Sie der Hochschule,

das Studium zur besseren Vereinbarkeit von Care-Arbeit, Studium und Berufstätigkeit, zu flexibilisieren. Die Gutachter:innen könnten sich dafür sowohl zeitlich differenzierte Angebote (u. a. Teilzeit, Veranstaltungen in den Abendstunden), oder auch hybride Formate vorstellen.

Die Studierenden werden insbesondere qualifiziert für den Einsatz in ambulanten, teilstationären und stationären Hilfeformen der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Bereich der offenen Jugendarbeit und der Familienförderung. Inhaltlich fragen die Gutachter:innen nach weiteren relevanten Themenbereichen wie Allgemeiner sozialer Dienst, Ganztag/Schulsozialarbeit und Jugendsozialarbeit. Die Hochschule zeigt die Themen anhand einiger Module auf und verweist auf das Vorlesungsverzeichnis. Ergänzend fragen die Gutachter:innen nach aktuellen Themen im Studiengang. Dazu erläutert die Hochschule Bezüge im Modul 2.2 Wissenschaft und Praxis Sozialer Arbeit (6 CP) und betont den alljährlich an der Hochschule stattfindenden, regionalen Jugendhilfetag. Zudem schlagen Studierende selbsttätig Dozierende vor und laden diese zu Veranstaltungen ein. Auf weitere Nachfrage erläutert die Hochschule, dass und wo im Studium die Sozialraumorientierung eine Rolle spielt. Die Gutachter:innen können die Erläuterungen der Hochschule nachvollziehen und würdigen den Jugendhilfetag, den die Hochschule jährlich ausrichtet. Sie empfehlen, die Themen Allgemeiner Sozialer Dienst (multiperspektivische Fallarbeit), Ganztag/Schulsozialarbeit sowie Jugendsozialarbeit stärker sichtbar und für die Öffentlichkeitsarbeit nutzbar zu machen. Aktuelle Entwicklungen könnte die Hochschule nach Meinung der Gutachter:innen in die Wahlmöglichkeiten aufnehmen.

Für die Studieneingangsphase verfügt die Hochschule über ein Tutorien-Konzept. Die Studierenden berichten von den Tutorien zum Modul 1.5 Propädeutikum (6 CP), dass diese in unterschiedlicher Qualität – je nach Qualifizierung der studentischen Tutor:innen – durchgeführt werden. Die Gutachter:innen heben das Konzept sowie die Verknüpfung mit dem Propädeutikum positiv hervor und regen an, es durch die Qualifizierung, z. B. in Form von Handreichungen und stetiger Begleitung, sowie durch die Auswahl der studentischen Tutor:innen zu verbessern und es um zusätzliche Angebote zu ergänzen.

Ferner thematisieren die Gutachter:innen die Organisation, Durchführung, Begleitung und Qualitätssicherung der Praxisphase (Modul 4.1 Praxisstudium, 25 CP zzgl. 5 CP Modul 4.2 Praxisreflexion). Für Praxisanleitungen wird nach dem BaySozKiPädG sowie der Ausführungsverordnung die Staatliche Anerkennung nicht vorausgesetzt. Gutachter:innen votieren für eine bleibende Öffnung und raten, ein Konzept zu entwickeln, wie Praxisstellen erschlossen werden können, die nicht unmittelbar über eine Praxisanleitung mit Staatlicher Anerkennung verfügen, und die Praxisphase gleichwohl entsprechend durchgeführt werden kann. Überdies ist nach dem Muster-Praktikumsvertrag eine Vergütung nicht zwingend. Die Hochschule erläutert, dass die bezahlten Praxisstellen zuerst belegt sind und Praxiseinrichtungen, die die Tätigkeit nicht vergüten, zunehmend Schwierigkeiten haben, die Stellen zu besetzen.

Positiv nehmen die Gutachter:innen auch die Gründung eines Praxisbeirates für den Studiengang zur Kenntnis. Ziel ist es, die Kooperationen mit Praxiseinrichtungen aus dem breiten Spektrum der Arbeitsfelder in der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken und Ideen aus der Praxis für den Studiengang zu gewinnen. Die Hochschule diskutiert aktuell über unterschiedliche Modelle und Zielsetzungen für den Praxisbeirat, beispielsweise, ob er auf das Praktikum oder das gesamte Curriculum ausgerichtet sein soll, wie er zusammengesetzt wird oder welche Rechte er erhält. Die Gutachter:innen würdigen das Vorhaben, einen Praxisbeirat zu implementieren und bewerten es als positiv, dass die Hochschule die Ziele der unterschiedlichen Institutionen (z. B. Praxisbeirat und AG Weiterentwicklung) abwägt und voneinander abgrenzt.

Die Gutachter:innen konstatieren ein schlüssiges Studiengangskonzept und dessen Umsetzung im Modulhandbuch. Zudem spiegeln die Modulbeschreibungen die definierten Qualifikationsziele wider. Überdies sind Studiengangstitel und Abschlussgrad stimmig auf das Studiengangskonzept bezogen. Die Praxisphase halten sie für ausreichend qualitätsgesichert. In Bezug auf die Lehr-/Lernformen stellen die Gutachter:innen fest, dass die Hochschule durch fachlich adäquate, studierendenzentrierte und aktivierende Lehr-/Lernformen in kleinen Gruppen Austausch und Diskussionen anregt.

Beide, von der Fakultät Soziale Arbeit angebotenen Masterstudiengänge „Soziale Arbeit: Klinische Sozialarbeit“ und „Soziale Arbeit: Diversität gestalten“, sind an den Bachelorstudiengang anschlussfähig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Studium sollte zur besseren Vereinbarkeit von Care-Arbeit, Studium und Berufstätigkeit flexibilisiert werden.
- Die Themen Allgemeiner Sozialer Dienst (multiperspektivische Fallarbeit), Ganztags/Schulsozialarbeit sowie Jugendsozialarbeit könnten stärker sichtbar und für die Öffentlichkeitsarbeit nutzbar gemacht werden.
- Das Tutorien-Konzept sollte durch die Qualifizierung, die Begleitung und die Auswahl der studentischen Tutor:innen verbessert werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Die Fakultät Soziale Arbeit unterstützt und fördert Studierende in Form von Informationsveranstaltungen und Beratungsangeboten. Praxisreferat und Auslandsbeauftragte der Fakultät stellen ihre Netzwerkkontakte für die Suche nach Praxisstellen oder Studienplätzen zur Verfügung. Ergänzend berät das International Office der Hochschule zu den Rahmenbedingungen sowie finanziellen Fördermöglichkeiten und ist bei der Beantragung von Stipendien behilflich.

Die Hochschule verfügt derzeit über Kooperationen mit 14 europäischen Hochschulen. Zudem bestehen weitere Erasmus-Abkommen, in dessen Rahmen jährlich bis zu fünf Studierende ein Auslandssemester absolvieren.

Regelmäßig finden Studienfahrten ins europäische und außereuropäische Ausland statt, um die Praxis Sozialer Arbeit in anderen Ländern kennenzulernen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule berichtet von wenig Mobilität der Studierenden und begründet dies mit dem ländlichen Einzugsbereich des Studiengangs. Auslandssemester finden nahezu ausschließlich im Rahmen des praktischen Studienseesters im 4. Semester statt. Deswegen spricht sich die Hochschule gegen eine curriculare Verankerung internationaler Elemente aus. Derzeit werden Exkursionen als Add-on angeboten. Die Studierenden bestätigen einerseits die Einschätzung der Hochschule, andererseits wünschen sich Einzelpersonen gleichwohl eine Förderung der Mobilität und Hilfestellung und Unterstützung seitens der Hochschule bei der Organisation und Umsetzung eines Auslandsstudiums bzw. -aufenthaltes, insbesondere bei der Anerkennung.

Mobilitätsfenster sind nach Einschätzung der Gutachter:innen aufgrund der Studienstruktur gegeben. Sie empfehlen, den Studierenden vermehrt einen Blick über den Tellerrand aus internationaler Perspektive zu ermöglichen, beispielsweise durch Summer Schools oder internationale Ringvorlesungen, und weiterhin bei der Vorbereitung und der Organisation (z. B. Anerkennung, Finanzierung, Zertifikate) von Auslandsaufenthalten zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Die Lehrverflechtungsmatrix bezieht sich auf ein abgelaufenes Studienjahr, Wintersemester 2021/2022 und Sommersemester 2022. Im Studiengang waren demnach 23 hauptamtlich Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 365 SWS 75 % (275 SWS) abgedeckt haben.

Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Zudem wird die betreuende Lehrperson an der Hochschule genannt. Neben dem Studiengang „Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe“ werden weitere Studiengänge (Masterstudiengänge „Soziale Arbeit: Klinische Sozialarbeit“ und „Soziale Arbeit: Diversität gestalten“, Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“) genannt, in denen die Lehrbeauftragten Lehraufträge übernommen haben. Die Liste bezieht sich ebenfalls auf das Wintersemester 2021/2022 und auf das Sommersemester 2022. Lehrbeauftragte decken 25 % (90 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im Sommersemester 2022 betrug bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden (21) im Verhältnis zu Studierenden (185) 1 : 8,8.

Lehrbeauftragte werden entsprechend ihrer fachlichen und pädagogischen Eignung eingestellt und eingesetzt. An den Fakultäten der Hochschule fungiert ein:e hauptamtliche:r Hochschulangehöriger als Ansprechperson für Lehrbeauftragte (siehe Dokument „Qualitätsprozess Lehraufträge“).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete und das Lehrdeputat hervor.

Für hochschuldidaktische Fortbildungen der Lehrenden stehen Angebote und Veranstaltungen des Zentrums für Hochschuldidaktik (DiZ) als eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften zur Verfügung. Für Mitglieder der Fakultät Soziale Arbeit werden Fortbildungen als Inhouse-Veranstaltungen angeboten. Zudem werden Lehrende bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Tagungen außerhalb der Hochschule Landshut unterstützt. Lehrbeauftragte werden einmal pro Semester zu didaktischen Fortbildungen an die Hochschule eingeladen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen eine gute professorale Ausstattung des Studiengangs fest. In Hinblick auf das Studiengangsprofil spiegelt sich die Spezialisierung in der Kinder- und Jugendhilfe in den Denominationen und Kompetenzen der Professuren wider. Im Ergebnis schätzen die Gutachter:innen die personelle Ausstattung, wie sie in der Lehrverflechtungsmatrix abgebildet ist, in qualitativer und quantitativer Hinsicht als adäquat ein.

Die Forschungsstärke der Fakultät Soziale Arbeit zeigt sich u. a. in der Gründung des Forschungsinstituts „Institut Sozialer Wandel und Kohäsionsforschung“ (IKON) aus einem der sechs Forschungsschwerpunkte der Hochschule heraus. Aktuelle Forschungsergebnisse können direkt in eine anwendungsorientierte Lehre transferiert und eingebunden werden. Durch die Mitgliedschaft im europäischen Netzwerk „European Research Institute for Space Resources“ (ERIS) findet auch eine internationale Vernetzung statt. Die Hochschulleitung erläutert, dass Forschungsmitteln der Hochschule nicht über die Fakultäten, sondern über sechs Forschungsschwerpunkte vergeben werden, denen eigene Etats zuweisbar sind. Damit soll Forschungsför-

derung über das Thema gesteuert werden. Forschende können über Forschungsentlastungsstunden über mehrere Jahre gefördert werden. Eine Forschungsrichtlinie enthält dazu detaillierte Regelungen.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind nach Auffassung der Gutachter:innen ausreichend vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Für die Durchführung des Studiengangs greift die Fakultät Soziale Arbeit auf die hochschulzentralen Infrastrukturleistungen (wie Räumlichkeiten, International Office, Studierenden-Service-Zentrum, Service IT) zurück. An der Fakultät stehen folgende Stellen für nichtwissenschaftliches Personal zur Verfügung: ein VZÄ Sekretariat, 1,5 VZÄ Fakultätsreferent:innen (ab 01.05.2023 1,0 Stelle), ein VZÄ Praxisreferat und 0,5 VZÄ Medienbeauftragte:r. Der Fakultät sind 14 Hörsäle zugeordnet, bei Bedarf können weitere Räume der Hochschule genutzt werden. Die Studierenden können über den fakultätsinternen Mediengeräteverleih z. B. Diktiergeräte, Transkriptionspedale und Geocaching-Geräte auszuleihen.

Unterlagen und Lernmaterialien zu Lehrveranstaltungen werden inzwischen standardmäßig von den Lehrenden über die digitale Lernplattform Moodle zur Verfügung gestellt. Sowohl Lehrveranstaltungen und Informationsveranstaltungen als auch Peer-Gruppenarbeit können über die Plattform ZOOM ermöglicht werden.

Ferner verfügt die Fakultät Soziale Arbeit über verschiedene Labore: Musik und Bewegung, Kunst und Gestalten, Audio und Video und das Sozialwissenschaftliche Labor.

Auf dem Campus befindet sich eine Hochschulbibliothek, die die Studierenden ganzjährig nutzen können. Der Gesamtbestand an gedruckten Büchern und Zeitschriften beläuft sich derzeit auf ca. 100.200; hiervon sind ca. 27.550 Bücher und Zeitschriften studiengangsbezogen. Die Studierenden nutzen zudem die Datenbanken SpringerLink (Bücher und Zeitschriften) sowie Statista und haben Zugriff auf verschiedene fachbezogene E-Books (u. a. Beltz E-Books, Juventa E-Journals, Hogrefe-Huber E-Journals, SAGE Journals).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden loben die Bibliothek und den Support durch die Mitarbeiter:innen in der Bibliothek. Die in den Modulbeschreibungen enthaltenen Literaturhinweise sind zwar teilweise nicht in der Bibliothek vorhanden, die Pflichtlektüre ist auf jeden Fall zumindest in Form von E-Books verfügbar.

Die Gutachter:innen halten die räumlich-sächliche Ausstattung, insbesondere die Ausstattung für Online-Lehre (d. h., Technik, Personal und Lizenzen) für gut, ebenso die Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln.

In Hinblick auf die Verwaltungsstellen zeigt sich in den Gesprächen vor Ort, dass Stellen im Sekretariat sowie eine 0,5 Stelle für Medien befristet sind. Die wenigen Funktionsstellen an der Fakultät sind mit vielen Aufgaben betraut, wie Öffentlichkeitsarbeit, IKON oder der Organisation von Exkursionen. Die Gutachter:innen raten zu einer Verstärkung der Stellen. Eine Reduktion des administrativen Personals (Bereich Medien) sollte verhindert werden. Vielmehr sollten weitere erforderliche Ressourcen für den Medienbereich zur Verfügung gestellt werden, z. B. Hardware für hybride Lehre, Lizenzen, Blended-Learning.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Verwaltungsstellen sollten nicht reduziert und verstetigt werden.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in §§ 5 ff. Allgemeine Prüfungsordnung definiert und geregelt. Gemäß § 6 Abs. 2 StuPO erlässt der Fakultätsrat einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, in dem u. a. die einzelnen Prüfungen (Prüfungsart, -umfang und -dauer) modulbezogen festgelegt sind. Der Studien- und Prüfungsplan wurde als Anlage eingereicht und enthält detaillierte Angaben zu den Modulen und Lehrveranstaltungen wie die Lehrpersonen, die Sprache, die Art und Form des Moduls und der Lehrveranstaltungen (Pflicht, Wahlpflicht), wobei der Anteil an asynchroner Lehre ausgewiesen ist. Zudem finden sich dort die Workload-Verteilung sowie die Teilnahmevoraussetzungen. Im Studiengang sind gemäß § 11 Abs. 2 StuPO unbenotete Studienleistungen vorgesehen. Die Prüfungsarten verteilen sich im Studiengang wie folgt: sieben gemeinsame schriftliche Prüfungen, 16 schriftliche Prüfungen, eine Hausarbeit (Modul 1.5 „Propädeutikum“), eine mündliche Prüfung (Modul M 5.5. „Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit“), ein Praktikumsbericht (Modul 4.1 „Praxisstudium“) und ein Forschungsbericht (Modul 6.1 „Forschungs- und Entwicklungswerkstätten“). Zudem ist die Bachelorarbeit zu erstellen. Im Modul 7.3 „Studium Generale“ ist die entsprechende Prüfung je nach Wahl zu absolvieren. Das Praxisstudium begleitende Modul „Praxisreflexion“ schließt ohne eine Prüfung ab. Die „gemeinsamen schriftlichen Prüfungen“ sind in § 17 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung definiert. Auf Nachfrage der Agentur diskutiert die Hochschule bereits die Implementierung einer zweiten Hausarbeit, um den Kompetenzaufbau des wissenschaftlichen Arbeitens über die sieben Semester zu gewährleisten. Pro Semester sind grundsätzlich maximal fünf Prüfungen zu absolvieren, in zwei Semestern lediglich vier Prüfungen und in einem Semester eine Prüfung (Praxissemester).

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Anhand der Unterlagen stellen die Gutachter:innen im Studiengang 23 zu absolvierende Klausuren fest. Insgesamt ist die Prüfungsanzahl wegen der kleinen Module (überwiegend 6 CP) hoch. Zudem scheint den Gutachter:innen, dass Studienleistungen die Modulprüfungen ergänzen und es dadurch zu einer Vervielfachung der Prüfungen kommt. Über die Art der Studienleistung entscheidet die Lehrperson.

Studienleistungen, so erläutert die Hochschule, sind unbenotet, stellen kleine, semesterbegleitende Aufgaben dar und strukturieren die Selbststudienzeit, z. B. die Vorbereitung einer Methode, ein Bericht mit Reflexion, ein Lerntagebuch, Beteiligung an einem Wiki. Aus Lehrendensicht stellen sie ein didaktisches Element dar, das projekthaft konzipiert ist und in dem keine Leistungsunterschiede herausgearbeitet werden. Diese Aufgaben sollen eine vertiefte Auseinandersetzung der Studierenden mit dem jeweiligen Thema gewährleisten. Die Studierenden sollen sich ausprobieren und Fehler machend dürfen. Der Prüfungsmix pro Semester wird in den Modulbesprechungen abgestimmt.

Das Gespräch mit den Studierenden ergibt, dass diese auch mündliche Prüfungen wünschen, da sie diese als gute Vorbereitung für die spätere Tätigkeit ansehen.

Die Gutachter:innen konstatieren, dass die bisher vorgesehenen Prüfungen grundsätzlich der Feststellung dienen, ob die formulierten Lernziele erreicht wurden. Die Prüfungsvarianz halten sie für verbesserungswürdig. Sie nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Hochschule bereits die Implementierung einer weiteren Hausarbeit als Modulprüfung prüft. In Bezug auf die Prüfungsbelastung empfehlen sie, das Prüfungssystem als kompetenzorientiertes, studienbegleitendes Prüfen auszugestalten, ohne eine Vervielfachung durch Studienleistungen. Dabei berücksichtigen die Gutachter:innen auch die Belastung der Lehrpersonals durch die umfangreichen Prüfungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Prüfungsbelastung sollte durch kompetenzorientiertes, studienbegleitendes Prüfen ohne eine Vervielfachung durch Studienleistungen reduziert werden.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studien- und Prüfungsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Zudem gehen aus dem Studien- und Prüfungsplan weitere prüfungsbezogene Daten hervor (siehe Kriterium Prüfungssystem § 12 Abs. 4 MRVO). Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden im Vollzeit-Studiengang 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Wiederholungsmöglichkeiten sind in § 21 Allgemeine Prüfungsordnung geregelt. Demnach kann eine nicht bestandene Modulprüfung einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist im Bachelorstudiengang in höchstens vier Prüfungen möglich. Der Workload der Studierenden wird in der Lehrevaluation erhoben.

Spätestens zum Ende des vorangehenden Semesters werden die Studierenden über die geplanten Lehrveranstaltungen mit Inhalten und Prüfungsleistungen sowie Seminarzeiten und Einschreibefristen informiert. Bei der Lehrveranstaltungs- und Prüfungsplanung wird darauf geachtet, zeitliche Überschneidungen zu vermeiden, um die Wahlfreiheit und Prüfungsteilnahme der Studierenden nicht einzuschränken.

Beratungs- und Betreuungsangebote stellt die Hochschule über verschiedene Einrichtungen wie die Zentrale Studienberatung und Karriereservice, das International Office, Psychologische Beratung oder Sozialberatung zur Verfügung. Weitere Beratungs- und Betreuungsangebote finden sich auf der Ebene der Fakultät Soziale Arbeit, z. B. die Studienfachberatung oder das Praxisreferat, das für Beratung, Betreuung und Begleitung der Studierenden vor, während und nach den Praxisphasen zuständig ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Nachfrage erläutert die Hochschule, wie sie den Belastungen durch die Corona-Pandemie entgegengewirkt hat: Die Hochschule verfügt über eine psychotherapeutische Beratungsstelle. Ein Psychologe hält Ressourcen für Studierende bereit. Während der Pandemie wurden spezielle Dozierenden- und Studierendenbefragungen durchgeführt, um Bedarfe zu erkennen. Allgemein begünstigt die dialogische Kultur an der Hochschule Landshut Feedback und Rückmeldungen der Studierenden. Die Studierenden beschreiben ihre Situation dahingehend, dass es vielen schwerfalle, nach der Corona-Zeit in Präsenz an die Hochschule zurückzukehren. Mit der Online-Lehre haben sie an der Fakultät Soziale Arbeit sehr gute Erfahrungen gemacht. Die Lehrenden waren binnen kurzer Zeit in der Lage, Online-Lehre zu veranstalten.

Ferner thematisieren die Studierenden die Studienform eines Vollzeit-Präsenzstudiums und wünschen sich die Möglichkeit eines flexibleren, familienfreundlicheren Studiums. Zudem würden sich die Studierenden über mehr Angebote im Sinne eines Campus-Lebens freuen. Die Hochschule befindet sich am Rand der Stadt Landshut. Die Wohnheime befinden sich zum Teil nicht in unmittelbarer Nähe zum Campus. Den Studierenden würde eine bessere Anbindung an die Stadt bzw. ein atmosphärisch schöner Ort auf dem Campus, der als Treffpunkt auch außerhalb der

Vorlesungszeit dient, helfen. Die Gutachter:innen raten der Hochschule, für die Studierenden einen selbst gestalteten Ort, ein Café o. Ä. zur Verfügung zu stellen, um Student Life zu ermöglichen.

Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass die Hochschule einen verlässlichen und planbaren Studienbetrieb organisiert. Prüfungsphasen überschneiden sich in der Regel nicht mit Lehrveranstaltungen. Die Prüfungsorganisation erscheint adäquat. Der im Modulhandbuch hinterlegte Arbeitsaufwand erscheint den Gutachter:innen plausibel und angemessen. Zur Prüfungsbelastung siehe die Ausführungen unter Kriterium Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Regelmäßig finden „Modulbesprechungen“ der im Modul Lehrenden statt, in denen die inhaltliche und didaktische Weiterentwicklung der Module auf Aktualität und Adäquanz geprüft werden. Rückmeldungen aus den Absolvent:innenbefragungen sowie aus den Kontakten in die Praxis fließen ebenfalls in die Ausgestaltung der Module ein. So meldeten die Absolvent:innen negativ die sehr großen Vorlesungen zurück (siehe „Zusammenfassender Bericht zum Studienerfolg und Monitoring-Maßnahmen auf Basis von Lehrveranstaltungsevaluation und Absolvierendenbefragungen“). Die Hochschule begegnet dem mit der Ausweitung von seminaristischem Unterricht in kleinen Gruppen. Überlegungen zur curricularen Weiterentwicklung auf Basis des Berichts der Studiengangsleitung sind fester Bestandteil der studiengangsbezogenen jährlichen Klausurtagung.

Jährlich findet in Landshut ein „Regionaler Jugendhilfetag“ mit einem Praxispartner statt, bei dem aktuelle fachpolitische Themen aufgegriffen werden. Externe Referent:innen geben dabei theoretische oder empirische Inputs. Beim „Runden Tisch der Stadt und des Landkreises Landshut“ werden ebenfalls aktuelle Bedarfe und Entwicklungen besprochen. Diese Veranstaltungen finden jeweils unter Beteiligung von Lehrenden und Studierenden des Studiengangs statt. Zudem fließen Rückmeldungen aus internationalen Kooperationen, z. B. ERIS (European Research Institut of Social Work), und weiteren internationalen sowie europäischen Tagungen ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen finden ein ausgewogenes Studienkonzept auf aktuellem und fachlich hohem Niveau vor. Ferner sind angemessene Strukturen der Weiterentwicklung für den Studiengang etabliert, wie die AG Weiterentwicklung, die Kooperation mit der Praxis, die regionalen Jugendhilfetage oder Modulbesprechungen der Lehrenden. Die Gründung des geplanten Praxisbeirates für den Studiengang befürworten die Gutachter:innen ausdrücklich (siehe dazu Kriterium Curriculum, § 12 Abs. 1 S. 1 – 3, 5). Nach Einschätzung der Gutachter:innen hat die Hochschule daher Instrumente etabliert, die die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleisten. Der fachliche Diskurs wird systematisch berücksichtigt, die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden durch geeignete Maßnahmen kontinuierlich überprüft und angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Landshut hat im Rahmen eines Strategieprozesses „Qualitätskriterien für Gutes Lehren und Lernen“ formuliert, auf deren Basis die Fakultät Soziale Arbeit die Grundsätze ergänzt und erweitert sowie in dem Dokument „Prozesse und Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Lehre an der Fakultät Soziale Arbeit“ festgehalten hat.

Darin beschreibt die Hochschule unterschiedliche Maßnahmen unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen: Jährlich fakultätsinterne Schulungen bzw. Fortbildungen zu ausgewählten Themen (z. B. Kompetenzorientiertes Prüfen mit externen Referent:innen), jährlich zweitägige Klausurtagung der Fakultätsangehörigen u. a. zum Stand der Studiengänge, jährliche Modulsitzungen, um die Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls abzustimmen sowie jährliches Lehrbeauftragtentreffen mit der:dem Studiendekan:in zu Fragen der Qualitätssicherung in der Lehre. Neben institutionalisierten Zusammenkünften für den Austausch, die die hochschulischen Gremien wie Fakultätsrat und Berufungsausschüsse ergänzen, an denen gewählte Vertreter:innen der Studierenden beteiligt sind, wirken Studierende insbesondere durch die Lehrevaluation mit.

Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt laut Evaluationsordnung der Hochschule (siehe „Richtlinien zur Evaluation von Lehrveranstaltungen“) anonym, schriftlich und wird mittels EvaSys ausgewertet. Es wird jede erstmalig angebotene Lehrveranstaltung evaluiert, mindestens eine pro Lehrendem und Semester und ggf. zusätzlich nach Aufforderung durch die:den Studiendekan:in. Lehrveranstaltungen der Lehrbeauftragten werden immer evaluiert. Der Erhebungsbogen beinhaltet ausgewiesene Freitextfelder für qualitative Rückmeldungen der Studierenden, ebenso quantitative Rückmeldungen, u. a. zum Workload. Diese Rückmeldungen werden anschließend von den Lehrenden mit den Studierenden besprochen. Die Ergebnisse dieser Besprechung werden auf einem Dokumentationsbogen festgehalten, von den Studierenden abgezeichnet und der:dem Studiendekan:in vorgelegt (siehe Anlage Rückmeldeformular Evaluationsauswertung). Die Hochschule hat Muster der Erhebungsbögen eingereicht.

Zudem ist einmalig eine Studiengangsevaluation zur Weiterentwicklung des Studiengangs vorgesehen. Diese findet in Bachelorstudiengängen ca. vier Wochen vor Ende des siebten Fachsemesters statt. Der Erhebungsbogen ermöglicht quantitative sowie qualitative Rückmeldungen der Studierenden, u. a., ob der Workload angemessen und zu bewältigen war. Diese Rückmeldungen werden ebenfalls anschließend zwingend von der Studiengangsevaluation mit den Studierenden besprochen.

Alle zwei Jahre führt die Fakultät im Rahmen einer Absolvent:innenbefragung Erhebungen zum Berufsstart, dem Studienverlauf, der Passung Studium – Beruf, inhaltlichen Wünschen etc. durch.

Die Evaluation der Praxisstellen durch die Studierenden wird im Anschluss an das praktische Studiensemester erhoben.

Ergänzend finden regelmäßige Austauschgespräche der Studierendenvertretung, Dekan:in und Studiendekan:in zu Fragen der Weiterentwicklung und Qualitätssicherung statt.

Im Rahmen der Veranstaltung zur Semestereinführung besteht die Möglichkeit für eine Rückmeldung zur allgemeinen Studierbarkeit des Studiengangs und zu inhaltlichen Wünschen der Studierenden. Dabei werden sie auch auf die Maßnahmen der Qualitätssicherung aufmerksam gemacht und auf die Möglichkeiten der Beschwerdeführung und Einbringung neuer Ideen zur Weiterentwicklung des Studiengangs motiviert.

Die Hochschule hat einen „Zusammenfassenden Bericht zum Studienerfolg und Monitoring-Maßnahmen auf Basis von Lehrveranstaltungsevaluation und Absolvierendenbefragungen“ eingereicht, in dem sie die Anwendung und Ergebnisse der beschriebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen reflektiert. Als Gesamtergebnis der Lehrveranstaltungsevaluation resümiert die Hochschule, dass die Studierenden die Veranstaltungen mehrheitlich sowohl inhaltlich als auch didak-

tisch als sehr gut einschätzen. Der Bericht weist auf Veränderungsbedarfe in einzelnen Lehrveranstaltungen hin. Kritisiert haben die Studierenden Blocktermine von Lehrbeauftragten an Wochenenden. Qualitativ hochwertige Lehre halten die Studierenden vorwiegend dann gegeben, wenn in den Veranstaltungen ein Praxisbezug zur Sozialen Arbeit hergestellt wird. Zudem wünschen sie sich eine intensivere Prüfungsvorbereitung. Die Hochschule geht im Bericht auch auf die ergriffenen Maßnahmen ein.

In der letzten Studiengangsevaluation 2020 zeigt sich ebenfalls eine große Zufriedenheit der Studierenden. Insbesondere wurden folgende Aspekte positiv hervorgehoben: Betreuung und Beratung durch Lehrende, Anbindung an die Fakultät während des Praxissemesters und die Lernatmosphäre zwischen Studierenden und Lehrenden. Kritisch haben die Studierenden die Internetseite angesprochen sowie die unübersichtliche Einschreibung in einzelne Lehrveranstaltungen.

Aus der Absolvent:innenbefragung ergibt sich, dass der Berufseinstieg unkompliziert wahrgenommen wurde. „88 % der Teilnehmenden hatten sich gezielt auf Stellen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe beworben, gleichzeitig wurde bei einer Bewerbung in einem anderen Bereich der Sozialen Arbeit die Erfahrung gemacht, dass die AbsolventInnen genauso behandelt wurden, wie Bewerbende, die das Studium der Sozialen Arbeit absolviert hatten“, so die Hochschule.

Die Ergebnisse der einzelnen Evaluationsinstrumente sind in die Arbeit der Weiterentwicklungs-Arbeitsgruppe des Studiengangs eingeflossen.

In den Studiengang wurden seit dem Wintersemester 2016/2017 insgesamt 380 Studierende eingeschrieben, davon 324 Frauen. Die Absolvent:innen schließen zu 19 % (Kohorte Wintersemester 2016/2017), zu 21 % (Kohorte Wintersemester 2017/2018) und zu 13 % (Kohorte Wintersemester 2018/2019) innerhalb der Regelstudienzeit ab. Zu ergänzen sind Absolvent:innen, die in der Regelstudienzeit zuzüglich eines Semesters (kohortenbezogen 34 %, 29 %, 50 % und 29 %) abschließen (siehe Datenblätter).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind ausreichend Maßnahmen etabliert, die ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen vorhalten. Im „Zusammenfassenden Bericht zum Studienerfolg und Monitoring-Maßnahmen auf Basis von Lehrveranstaltungsevaluation und Absolvierendenbefragungen“ Erkenntnisse durch die Evaluationen beschrieben, von denen Maßnahmen abgeleitet und die zur Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden. Die Gutachter:innen heben positiv die AG Weiterentwicklung hervor.

Die Abschlussquote diskutieren die Gutachter:innen mit der Hochschule unter dem Aspekt der Flexibilisierung des Vollzeit-Studiums (siehe Kriterien Curriculum, § 12 Abs. 1 S. 1 – 3, 5 und Studierbarkeit, § 12 Abs. 5) und der Prüfungsbelastung (Kriterium Prüfungssystem § 12 Abs. 4).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule Landshut hat ein Gleichstellungskonzept erarbeitet, das alle Statusgruppen umfasst und konkrete zukünftige Maßnahmen und Initiativen beschreibt. Es erfolgt eine Fortschreibung im Fünf-Jahres-Turnus. Die Fakultät Soziale Arbeit begleitet den Prozess beratend im Hinblick auf Gender- und Diversity-Fragen.

Zur Förderung des Männeranteils in sozialen Berufen führt die Fakultät Soziale Arbeit regelmäßig einen Boys' Day durch. Für spezielle Belange weiblicher Studierender bietet die Frauenbeauftragte der Fakultät Sprechstunden an.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung oder länger andauernder Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 5 der Rahmenprüfungsordnung. Ein Verfahren für die Antragstellung und -prüfung ist geregelt und zielt darauf ab, durch die Antragstellung so wenig wie möglich zur Stigmatisierung beizutragen und gleichzeitig der individuellen Bedarfsgerechtigkeit zu entsprechen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen halten das Gleichstellungskonzept im Studiengang für umgesetzt.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist nach Meinung der Gutachter:innen sichergestellt.

Die Gutachter:innen loben das vorbildliche „Schutzkonzept“ der Fakultät Soziale Arbeit. Entwickelt wurde es binnen zwei Jahren von Lehrenden, Forschenden, Studierenden und Verwaltungsmitarbeiter:innen. Es enthält konkrete Maßnahmen, die dazu beitragen, dass Machtmissbrauch, Grenzüberschreitungen, Diskriminierung, sexuelle Belästigungen und jegliche Form von Gewalt im analogen und digitalen Reden und Handeln ausgeschlossen werden. Die Gutachter:innen wünschen, dass die Leistung der Fakultät in der Hochschule anerkannt und gewürdigt wird und entsprechende Ressourcen für das Roll-Out auf die andere Fakultäten seitens der Hochschulleitung bereitgestellt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Das Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs erfolgt schriftlich gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 AVBaySozKIPädG und wurde nicht gemäß § 33 BayStudAkkV mit dem Akkreditierungsverfahren verbunden.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 BayStudAkkV in die Erstellung des Selbstberichts des Studiengangs eingebunden.
- Der Studiengang orientiert sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0).

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag des Landes Bayern (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13.04.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof.in Dr.in Davina Höblich, Hochschule RheinMain University of Applied Sciences,
Wiesbaden

Prof.in Dr.in Gabriela Zink, Hochschule München University of Applied Sciences

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Christian Schroth, Bayerischer Jugendring, München

c) Vertreter:in der Studierenden

Katharina Meyer, Otto-Friedrich-Universität Bamberg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2022	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2021/2022	53	43	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2021	1	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2020/2021	61	53	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2020	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2019/2020	65	52	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2019	1	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2018/2019	62	52	8	7	13%	18	17	29%	0	0	0,00%
SS 2018	2	1	0	0	0%	1	1	50%	0	0	0,00%
WS 2017/2018	62	53	13	11	21%	18	18	29%	3	3	4,84%
SS 2017	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2016/2017	73	69	14	14	19%	25	24	34%	6	6	8,22%
Insgesamt	380	324			0%			0%			0,00%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 angegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester, hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022	für das Semester liegen zum Zeitpunkt der Antragsabgabe noch keine Daten vor				
WS 2021/2022	3	7	2	0	0
SS 2021	3	11	4	0	0
WS 2020/2021	1	15	4	0	0
SS 2020	4	28	5	0	0
WS 2019/2020	0	11	0	0	0
SS 2019	7	25	1	0	0
WS 2018/2019	3	18	1	0	0
SS 2018	3	29	3	0	0
WS 2017/2018	1	18	3	0	0
SS 2017	1	19	4	0	0
WS 2016/2017	3	15	5	0	0
Insgesamt	29	192	32	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 angegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022	für das Semester liegen zum Zeitpunkt der Antragsabgabe noch keine Daten vor				
WS 2021/2022	7	2	3	0	12
SS 2021	0	12	0	6	18
WS 2020/2021	0	0	0	20	20
SS 2020	2	29	0	4	35
WS 2019/2020	9	0	2	0	11
SS 2019	2	26	0	5	33
WS 2018/2019	10	0	8	2	20
SS 2018	1	24	0	10	35
WS 2017/2018	11	0	10	1	22
SS 2017	1	21	2	0	24
WS 2016/2017	13	1	7	2	23

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	10.10.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	24.03.2023
Zeitpunkt der Begehung:	21.03.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 14.12.2010 bis 30.09.2016 AHPGS
Fristverlängerung	Von 21.07.2016 bis 30.09.2017 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 16.02.2017 bis 30.09.2023 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Vertreter:innen der Fakultät Soziale Arbeit, Programmverantwortliche und Lehrende sowie eine Gruppe von Studierenden
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)